



Verteiler:

ZS 200-USA

A3, B3, C5

5. März 2003

GZ. 04 4982/14-IV/4/02

An alle

Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Helmut Beitzl
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2726
Internet:
Helmut.Beitzl@bmf.gv.at
x.400:
S=Beitzl;G=Helmut;C=AT;A=GV;P=CNA;
O=BMF;OU=IV-4
DVR: 0000078

Betr.: **Österreichisch-amerikanisches Doppelbesteuerungsabkommen von 1956;
Steuerliche Behandlung von nachträglich zufließenden Einkünften aus
nichtselbständiger Arbeit nach Wohnsitzverlegung**

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der amerikanischen Steuerverwaltung wird eröffnet:

Das österreichisch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen vom 25. Oktober 1956 hindert Österreich nicht daran, nachträglich zufließende Zahlungen für Leistungen, die ehemals in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige amerikanische Staatsbürger für eine seinerzeit in den USA ausgeübte nichtselbständige Arbeit nach ihrer Wohnsitzverlegung nach Österreich beziehen, in Österreich der Besteuerung zu unterwerfen. Allerdings ist Österreich abkommensgemäß verpflichtet, die von den nachträglich zufließenden Zahlungen für Leistungen erhobene US-Steuer auf die österreichische Steuer anzurechnen. Das österreichisch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen von 1956 ist in Bezug auf veranlagte Steuern in der Regel bis einschließlich 1998 anzuwenden (siehe diesbezüglich Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Jänner 1998, AÖF Nr. 34/1998).